



18. Dezember 2020

Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

Mit Beschluss des Landesvorstands vom 14. Dezember 2020 wurde die Richtlinie vom 29. Juli 2020 aktualisiert. Die Änderungen sind grün markiert.

1 Allgemeines

1.1 Veranstaltungsverbote seit 15. März 2020

Die Neuapostolische Kirche Westdeutschland hat unter Berücksichtigung der behördlichen Veranstaltungsverbote zum Schutz ihrer Mitglieder vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus am 14. März 2020 Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen vorläufig abgesagt. Sonntäglich werden seit dem 15. März 2020 Video-Gottesdienste in der Verwaltung Dortmund und alternativ im Bischoff-Verlag Neu-Isenburg ohne Gemeindebeteiligung durchgeführt und per YouTube sowie per IPTV und Telefon übertragen. Mit Rundschreiben vom 19. März 2020 verfügte die Kirchenleitung, dass alle kirchlichen Aktivitäten der Gemeinden einzustellen sind und die Kirchengebäude geschlossen bleiben.

1.2 Durchführung von Gottesdiensten ab Juni 2020

Nach der Entscheidung der Bundesregierung und der Landesregierungen ist die Durchführung von Gottesdiensten ab Mai 2020 wieder möglich.

Die Kirchenleitung beabsichtigt, unter Berücksichtigung des erforderlichen Infektionsschutzes schrittweise zu dem gewohnten Gemeindeleben zurückzukehren. Ab dem 7. Juni 2020 können wieder regelmäßig Gottesdienste in den Gemeinden unter Beachtung der Abstandsregeln und Handhygiene sowie der nachstehend beschriebenen Bedingungen durchgeführt werden.

Die Videogottesdienste werden sonntäglich bis auf weiteres angeboten.

1.3 Zusammenkünfte in den Kirchen

Zusammenkünfte in den Kirchengebäuden sind ab dem 1. Juli 2020 unter Berücksichtigung der Regelungen der ergänzenden Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz vom 22. Juli 2020 gestattet.

Sofern der Schwellenwert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt überschritten wird, sind Zusammenkünfte in den Kirchen außerhalb der Gottesdienste auf dringend erforderliche Fälle zu beschränken.



2 Vorbereitung von Gemeindegottesdiensten

2.1 Begrenzung der Gottesdienstteilnehmer

Um die Einhaltung des Mindestabstands **von 1,5 Metern (in Bayern 2 Meter)** gemäß der behördlichen Vorgabe zu ermöglichen, ist die maximale Teilnehmeranzahl durch die Gemeindeleitung festzulegen. Sofern keine behördlichen Obergrenzen festgelegt sind, kann die aus der Fläche des Kirchensaals errechnete Sitzplatzkennziffer mit einer Belegungsquote von 30 Prozent als Anhalt für eine Obergrenze dienen.

Die Gemeindeleitung gewährleistet die Erstellung eines Sitzplans für den Gottesdienstsaal einschließlich des Altarbereichs sowie der Sakristei und der Nebenräume. Der Sitzplan ist mit der Bezirksleitung abzustimmen und im Kirchengebäude auszuhängen.

Bei der Platzbelegung kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden bei Gottesdienstteilnehmern aus **maximal zwei häuslichen Gemeinschaften**

- a) die in gerader Linie verwandt sind (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel)
- b) die zum Gottesdienstbesuch eine Fahrgemeinschaft bilden
- c) die Kinder zum Gottesdienst begleiten oder
- d) die befreundet, verwandt oder verschwägert sind und regelmäßigen privaten Kontakt pflegen,

wenn sie dies wünschen.

Freizuhaltende Sitzplätze sind kenntlich zu machen. Das Ausräumen von Bänken und Stühlen soll unterbleiben.

2.2 Handreinigungs- und Desinfektionsmittel

Die Verwaltung stellt Desinfektionsmittel und -spender zur Nutzung am Kircheneingang und in der Sakristei zur Verfügung.

An den Handwaschbecken in den Toilettenräumen und in der Sakristei müssen ausreichend Handreinigungsmittel und Papierhandtücher vorhanden sein.



2.3 Mund- und Nasenschutz für Amtsträger und Ersthelfer

Die Verwaltung stellt Schutzmasken für Amtsträger und Ersthelfer in den Gemeinden zur Verfügung.

2.4 Teilnehmeranmeldung und Dokumentation

Amtsträger und Gemeindemitglieder, die einer Risikogruppe angehören, können nach eigener Entscheidung an den Gottesdiensten in ihrer Gemeinde oder an den zentralen Videogottesdiensten oder den Gemeindegottesdiensten per Telefonübertragung teilnehmen.

Sofern die erwartete Anzahl der Gottesdienstteilnehmer die maximal zulässige Teilnehmeranzahl gemäß der behördlichen Vorgabe oder dem Sitzplan übersteigt, sind im Einvernehmen mit der Bezirksleitung ein zweiter Gottesdienst am Sonntagvormittag, eine Kooperation mit einer Nachbargemeinde oder andere Lösungen vorzusehen. In diesen Fällen kann sonntags von der üblichen Gottesdienstzeit abgewichen werden.

Die Gemeindeleitung gewährleistet in geeigneter Weise die Aufteilung der Gemeindemitglieder auf die angebotenen Gottesdienste. Ein unabgestimmter Gottesdienstbesuch in anderen neuapostolischen Gemeinden soll unterbleiben.

Um erforderlichenfalls Gesundheitsbehörden eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, gewährleistet die Gemeindeleitung die namentliche Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer. Die Teilnehmerlisten verbleiben in der Gemeinde und sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

3 Durchführung von Gemeindegottesdiensten

3.1 Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Lüften des Gottesdienstsaaes
- Bereitstellen ausreichender Papierhandtücher und Mittel zur Handhygiene an allen Handwaschbecken.
- Begrüßung unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Namentliche Erfassung der Gottesdienstteilnehmer
- Hinweis an die Gottesdienstteilnehmer auf Handhygiene am Kircheneingang
- Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregel
- Gewährleistung der Einhaltung des Sitzplans
- Gewährleistung der Einhaltung ergänzender behördlicher Vorgaben (beispielsweise das Tragen von Mund- und Nasenschutz)
- Information der Ersthelfer bei einem medizinischen Notfall
- Gewährleistung der Räumung der Kirche nach Gottesdienstende unter Beachtung der Abstandsregel



- Bereitlegen der Schutzmasken am Altar für Abendmahlausteiler
- Reinigen, Aufstellen und Füllen der Abendmahlskelche mit angelegtem Mund- und Nasenschutz sowie Handschuhen

Die Gemeindeleitung gewährleistet die Durchführung des Ordnungsdienstes vor-, während und nach dem Gottesdienst durch geeignete Gemeindemitglieder.

3.2 Mund- und Nasenschutz bei behördlicher Anordnung

Solange das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in öffentlich-zugänglichen geschlossenen Räumen (Geschäfte oder Personennahverkehr) behördlich angeordnet ist, soll dieser Schutz auch für die Gottesdienstteilnehmer gewährleistet werden. Daher dürfen Kirchen zum Gottesdienst nur mit Mund- und Nasenschutz betreten werden. Der Mund- und Nasenschutz darf erst nach dem Einnehmen des Sitzplatzes abgelegt werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes zum Ende des Gottesdienstes ist der Mund- und Nasenschutz wieder anzulegen.

Wenn der Schwellenwert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt überschritten wird, gilt die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes auch während des Gottesdienstes am Sitzplatz und auf dem gesamten Kirchengrundstück. Der während des Gottesdienstes am Altar stehende Geistliche sowie Vortragende am Rednerpult sind von der Tragepflicht ausgenommen.

3.3 Liturgie

Die Gottesdienste werden im Rahmen der bekannten Liturgie durchgeführt.

Auf Gemeinde-, Chor- oder Sologesang wird verzichtet.

Sofern der Schwellenwert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt unterschritten wird, ist Solo- oder Ensemblegesang unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- a) Es kommen maximal vier Sängerinnen oder Sänger zum Einsatz.
- b) In Singrichtung wird ein Mindestabstand von vier Metern zu den Gottesdienstteilnehmern eingehalten.
- c) Die Sängerinnen und Sängern halten untereinander einen Mindestabstand von drei Metern ein.
- d) Während oder nach dem Gesang soll eine Zwischenlüftung erfolgen.

Bei den Musikstücken des Gemeindegesangs wird die Gemeinde gebeten, den Liedtext in den eigenen mitzubringenden Gesangbüchern still mitzulesen und nicht mitzusingen. Mit Ausnahme von Blasinstrumenten können kleine Instrumentalgruppen mit bis zu vier Spielern unter Beachtung der Abstandsregel eingesetzt werden.



Unmittelbar vor dem Gottesdienstbeginn pflegen die Amtsträger die Handhygiene und kommen unter Beachtung der Abstandsregel nach den örtlichen Möglichkeiten an einem geeigneten Ort zum gemeinsamen Gebet zusammen. Der Dienstleiter benennt die Amtsträger, die das Heilige Abendmahl der Gemeinde darreichen. Für jeden Abendmahlausteiler ist ein separater Abendmahlskelch vorzusehen.

Zum Gottesdienstbeginn können der Dienstleiter und die Amtsträger, die am Altar nach dem Sitzplan Platz finden, ohne Mund- und Nasenschutz an den Altar gehen, sofern die Gangbreite die Einhaltung des Mindestabstands ermöglicht **und der Schwellenwert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt unterschritten wird.**

3.4 Feier des Heiligen Abendmahls

Nach der Freisprache und dem Opfergebet bittet der Dienstleiter die Gemeinde, Platz zu nehmen und begibt sich mit den für die Darreichung des Abendmahls bestimmten Amtsträgern zur Erneuerung der Handhygiene in die Sakristei. Nach Rückkehr der Amtsträger wird der liturgische Ablauf mit den Worten „Nun feiern wir das Heilige Abendmahl“ fortgesetzt.

Die Abendmahlskelche sind so am Altar aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Dienstleiter eingehalten wird. Bei der Aussonderung des Heiligen Abendmahls ist darauf zu achten, dass der Dienstleiter diesen Mindestabstand zu den Kelchen einhält und nicht in Richtung der Abendmahlskelche spricht.

Die Darreichung des Heiligen Abendmahls an die Amtsträger und die Gemeindeglieder erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands. Unter den Voraussetzungen nach Nr. 3.2 tragen die Amtsträger bei der Darreichung einen Mund- und Nasenschutz.

Zunächst entnimmt der Dienstleiter einem Abendmahlskelch eine Hostie, ohne den Kelch in die Hand zu nehmen, nimmt seinen bisherigen Platz am Altar wieder ein und spricht erst dann die Darreichungsworte. Nachdem er das Heilige Abendmahl selbst genommen und sein persönliches Dankgebet verrichtet hat, legt er sich eine am Altar bereitliegende Schutzmaske an und bedient die Amtsträger am Altar. Amtsträger, die in der Gemeinde Platz genommen haben, empfangen bis auf weiteres das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde. Vor der Ausgabe der Abendmahlskelche an die zuvor benannten Amtsträger legen diese ebenfalls eine am Altar bereitliegende Schutzmaske an.

Die Abendmahlausteiler nehmen am Altar unter Einhaltung des Mindestabstands untereinander Aufstellung, die Gottesdienstteilnehmer treten unter Einhaltung des Mindestabstands zum Abendmahlsempfang vor. Sind mehrere Sitzblöcke vorhanden, werden die Gottesdienstteilnehmer der einzelnen Sitzblöcke nacheinander bedient.



Den Gottesdienstteilnehmern ist freigestellt, am Empfang des Heiligen Abendmahls teilzunehmen. Die Entscheidung der Gemeindemitglieder ist zu respektieren. Jedoch muss vor der Teilnahme der Mund- und Nasenschutz angelegt werden. Den Abendmahlsempfang bestätigen die Gottesdienstteilnehmer mit einem leise gesprochenen „Amen“. In der Handhabung der Schutzmaske Ungeübten wird der Genuss der Hostie am Sitzplatz empfohlen.

Nach Beendigung des Gottesdienstes begeben sich die Amtsträger am Altar vor der Gemeinde in die Sakristei. Vor dem Verlassen der Sakristei legen sie einen Mund- und Nasenschutz an.

3.5 Vorsonntags- und Sonntagsschule

Die Sonntagsschule kann unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregeln dann durchgeführt werden, wenn der Grundschulbetrieb in der Region vollständig wieder aufgenommen wird. Die Vorsonntagsschule kann unter den gleichen Bedingungen starten, wenn in der Region der Kita-Betrieb wieder vollständig aufgenommen wird.

3.6 Verabschiedung

Auf eine Verabschiedung mit Handschlag ist zu verzichten. Die Abstandsregel ist einzuhalten.

4 Durchführung von Handlungen im Gottesdienst

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Spendung der Sakramente Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung, Segensspendungen sowie die Durchführung von Ordinationen und Beauftragungen von Amtsträgern sind nicht ohne Körperkontakt möglich.

Sakramentsspendungen können durchgeführt werden, alle anderen Handlungen sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gemeindemitgliedern und Amtsträgern auf einen späteren Zeitpunkt mit geringerem Infektionsrisiko verschoben werden.

Bei allen Ansprachen ist die Abstandsregel einzuhalten. Da der Mindestabstand bei der eigentlichen Sakraments- oder Segensspendung, Ordination und Beauftragung nicht eingehalten werden kann, ist jeweils eine Abstimmung über das Tragen von Mund- und Nasenschutz mit den Empfangenden erforderlich. Ihre Entscheidung und die der Durchführenden ist zu respektieren.

Auf eine Gratulation mit Handschlag ist zu verzichten, dies gilt auch für die Ruhezsetzung und Bestätigung von Amtsträgern.



4.2 Heilige Wassertaufe, Heilige Versiegelung

Sofern die empfangenden Erwachsenen oder die Erziehungsberechtigten von Kindern es wünschen und der durchführende Amtsträger einverstanden ist, können Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung im bekannten liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

4.3 Ordination, Beauftragung, Ernennung, Ruhesetzung

Sofern die Handlung unaufschiebbar ist und die vorgesehenen Amtsträger einverstanden sind, können sowohl Ordinationen und Beauftragungen als auch Ernennungen und Ruhesetzungen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

4.4 Segensspendung zu Trauungen, Hochzeitsjubiläen und zur Konfirmation

Sofern die Segensspendung nicht zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll und sich sowohl die um den kirchlichen Segen bittenden Gemeindemitglieder als auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann die Segensspendung durchgeführt werden.

5 Hausbedienung

5.1 Teilnehmer an Gottesdienstübertragungen

Mit den Gemeindemitgliedern, die zur Risikominimierung an den Gottesdiensten per Video- oder Telefonübertragung teilnehmen, soll abgestimmt werden, ob und ab wann eine monatliche Hausbedienung in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen unter Einhaltung der Abstandsregel möglich sein wird. Unter den Voraussetzungen von Nr. 3.2 ist auch bei der Darreichung des Heiligen Abendmahls im Rahmen der Hausbedienung ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

5.2 Gemeindemitglieder im Krankenhaus

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Bedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

5.3 Gemeindemitglieder im Seniorenheim

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Bedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.



5.4 Seelsorgebriefe

Ist eine Hausbedienung im Krankenhaus oder Seniorenheim in absehbarer Zeit nicht möglich, prüft die Gemeindeleitung, ob das Gemeindemitglied in diesem besonderen Ausnahmefall durch Übersendung eines Seelsorgebriefs mit einer ausgesonderten Hostie bedient werden kann.

Der monatliche Versand von Seelsorgebriefen wird durch das Referat Seelsorge koordiniert, die Kuvertierung erfolgt mit Handschuhen und angelegtem Mund- und Nasenschutz. Die Gemeindeleitung meldet Empfänger von Seelsorgebriefen über die Bezirksleitung dem Referat Seelsorge und gewährleistet die Einweisung der Empfänger in deren Handhabung.

5.5 Spendung des vorgeburtlichen Segens

Sofern sich die um den kirchlichen Segen bittende Glaubensschwester und auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann der vorgeburtliche Segen wie gewohnt im Rahmen einer Hausbedienung gespendet werden. Jedoch soll vorzugsweise die Segensspendung in der Kirche vor oder nach einem Gottesdienst durchgeführt werden. Bei der Ansprache ist die Abstandsregel einzuhalten. Es kann vereinbart werden, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

6 Seelsorgebesuche

Weiterhin sollen Seelsorgegespräche angeboten und per Telefon- oder Videoanruf durchgeführt werden. Unter Beachtung der Abstandsregel und der behördlichen Vorgaben können Seelsorgegespräche auch während eines Spaziergangs erfolgen.

Die Durchführung von Seelsorgebesuchen in der Wohnung der Gemeindemitglieder kann auf deren ausdrücklichen Wunsch unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen. Seelsorgebesuche sollen auf besondere Fälle beschränkt bleiben, wie zum Beispiel zur Hausbedienung oder bei Trauerfällen.

Seelsorgegespräche in einem geschlossenen Raum sollen zur Reduzierung des Infektionsrisikos nicht länger als **30 Minuten** dauern. **Sofern der Schwellenwert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt überschritten wird, ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.**